

Satzung Verein Naturkindergarten Lassaner Winkel

Errichtet am 1.3.2017, erweitert am 30.8.2017

Präambel

Die Natur stellt einen sich dauernd wandelnden und miteinander eng verbundenen Lern- und Lebensraum dar, der Kinder immer wieder neu anspricht und inspiriert. Im Naturkindergarten können Kinder, den Rhythmen der Natur folgend, gemeinschaftlich in Bewegung und Stille und mit allen Sinnen ihre Umwelt erleben und begreifen lernen. Diese intensiven und regelmäßigen Naturerfahrungen im Naturkindergarten-Alltag wirken sich in der frühen Kindheit förderlich auf körperliche und seelische Gesundheit, Kreativität und soziale Kompetenz aus und schaffen den Boden für einen wachsamen, fürsorglichen Umgang mit sich, der Gruppe und der Natur. Aus dieser persönlichen Verbundenheit heraus erwachsen Wertschätzung und Verständnis für die Natur und ein Gefühl der Zugehörigkeit als Teil des Ganzen.

Die Erfahrungen eines Kleinkindes bis zum Schulalter haben einen prägenden Einfluss auf seine Persönlichkeit und die nachfolgenden Entwicklungsphasen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Naturkindergarten Lassaner Winkel.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz »eingetragener Verein« in der Kurzform »e.V.«.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 17440 Lissan.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung einer ganzheitlich und nachhaltig orientierten Bildung und Begleitung von Kindern vor dem Schuleintritt
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere das Kennenlernen ökologischer Zusammenhänge und das Erlernen umweltgerechten Verhaltens.
 - c) die Bildung der Kinder im Sinne einer nachhaltiger Entwicklung
2. Der Vereinszweck wird durch die Gründung und Trägerschaft eines Naturkindergartens verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 - a) Aktive Mitglieder setzen sich aktiv für die Zwecke des Vereins ein.
 - b) Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell.
 - c) Eine Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zur jeweils anderen Form der Mitgliedschaft umgewandelt werden. Diese Änderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu Jahresende erklärt werden.
2. Nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme mit schriftlicher Aufnahmebestätigung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann die sich bewerbende Person Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist mit der Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu Jahresende möglich.
 - b) einen Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Ver-

stoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder wenn es Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr gibt. Das Mitglied kann bei wichtigem Grund durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Erklärung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

c) Tod.

d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. Alle Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung

b) die Wahl bzw. Bestätigung, Abwahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder

c) die Entscheidung über die Art der Rechnungsprüfung, sofern sie für das kommende Geschäftsjahr beschlossen wird

d) die Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge

e) Änderungen der Satzung

f) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Hierzu wird mindestens 21 Tage vorher schriftlich (z.B. per Mail, Fax oder Briefpost) mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung eingeladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die endgültige Tagesordnung muss den Mitgliedern eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können für alle Arten von Beschlüssen auch in Form von Rundschreiben gefasst werden. Es zählt die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen. Bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme kann bei Verhinderung per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann maximal eine Stimmen zusätzlich zur eigenen vertreten.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen. Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder sowie voll geschäftsfähig sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung laufender Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann per Beschluss einen Schatzmeister bestellen und mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

3. Geschäfte, die eine Summe von 5000 Euro überschreiten oder arbeitsrechtliche Angelegenheiten betreffen, bedürfen intern der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) Umlaufverfahren zustimmen.
6. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen.
7. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Aus der vorläufigen Bestellung wird eine endgültige, wenn diese Bestellung durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt wird. Eine Veränderung der turnusmäßigen Amtszeit findet dadurch nicht statt.
10. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, den Vorstand mit einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) zu vergüten.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Umweltbildung von Kindern und Jugendlichen. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

Die Änderung der Satzung des Vereins Naturkindergarten Lassaner Winkel, errichtet am 1.3.2017, wurde am 30.8.2017 einstimmig von allen Vereinsmitgliedern beschlossen.